

B E K A N N T M A C H U N G des endgültigen Wahlergebnisses zum Rat der GEMEINDE BURGDORF am 11. September 2016 (§ 66 NKWO)

Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 14. September 2016 gemäß § 36 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird hiermit das Wahlergebnis nach § 39 NKWG öffentlich bekannt gemacht.

Zahl der Wahlberechtigten:	1.911
Zahl der Wählerinnen und Wähler	1.221
Wahlbeteiligung:	63,89 %
Ungültige Stimmzettel:	28
Gültige Stimmzettel:	1.193
Gültige Stimmen:	3.533
Zahl der zu vergebenden Sitze:	13

I. VERTEILUNG DER GÜLTIGEN STIMMEN AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE:

Wahlvorschlag der Partei/Wählergruppe:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD):	1.549 Stimmen = 43,84 %
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU):	1.155 Stimmen = 32,69 %
Wählergemeinschaft Bürger für Burgdorf (BfB)	829 Stimmen = 23,47 %

II. VERTEILUNG DER 13 SITZE AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE:

Nach der in einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wurde die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wie folgt festgestellt:

SPD 6 Sitze	CDU 4 Sitze	BfB 3 Sitze
-----------------------	-----------------------	-----------------------

III. VERTEILUNG DER SITZE AUF DIE BEWERBERINNEN UND BEWERBER:

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber (Personenwahl)

SPD		CDU		BfB	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen
Brandes, Bernd	298	Löhr, Norbert	311	Sonnemann-Pröhl, Astrid	195
Biehl, Detlef	260	Nölcke, Gerd	264	Kott, Alexander	173
Pollok, Reinhardt	162	Söchtig, Christian	218		
Mroske, Ingo	107				

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber (Listenwahl)

SPD		CDU		BfB	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen
Hassenrück, Heidi	59	Friedrichs, Martin	125	Polewka, Damian	78
Splitt, Joachim	100				

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch PERSONENWAHL
gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:**

SPD		CDU		BfB	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen
1. Scherwath, Andreas	97	1. Buse, Heinz	54	1. Heinrich, Monika	74
2. Buntfusz, Michael	40	2. Dibowski-Frank, Heidrun	20	2. Policha, Felix	64
3. Schneemann, Michael	30				

**ERSATZPERSONEN und ihre Reihenfolge für die durch LISTENWAHL
gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:**

SPD		CDU		BfB	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen
1. Buntfusz, Michael	40	1. Buse, Heinz	54	1. Policha, Felix	64
2. Schneemann, Michael	30	2. Dibowski-Frank-Heidrun	20	2. Heinrich, Monika	74
3. Scherwath, Andreas	97				

IV. BELEHRUNG ÜBER DEN WAHLEINSPRUCH

- (1) Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der/die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter/Wahlleiterin sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und die Landeswahlleiterin können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch - § 46 NKWG -) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) oder der Nds. Kommunalwahlordnung entsprechend (NKWO) vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
- (2) Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters/der Wahlleiterin selbst ist an die Vertretung zu richten.
- (3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die aufgrund des Nds. Kommunalwahlgesetzes oder der Nds. Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird (§ 49a Abs. 1 NKWG), ist mit Begründung binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für die Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren (§ 49 Abs. 2 NKWG). Ist die Feststellung oder Entscheidung der oder dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden (§ 49a Abs. 1 Satz 7 NKWG), so beginnt die Wahleinspruchsfrist für sie oder ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden (§ 46 Abs. 2 NKWG).
- (5) Der Wahleinspruch hat gem. § 46 Abs. 4 NKWG keine aufschiebende Wirkung.
- (6) **Als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses setze ich den 4. Oktober 2016 fest.**

Burgdorf, den 16. September 2016

GEMEINDE BURGDORF
Der Gemeindevahlleiter

Heinz Heusmann

Auszuhängen am: 23.09.2016
Abzunehmen am: 04.10.2016